

tellentschädigungen bis zu einem bestimmten Betrag nicht auszubezahlen sind.

*Angenommen — Adopté*

*Art. 14—25*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

**Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

*Angenommen — Adopté*

*Art. 26*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

**Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

**Honegger**, Berichterstatter: Beim Artikel 26 hat sich in der Kommission die Frage der Befristung gestellt. Das Gesetz über die Exportrisikogarantie enthält keine Befristung. Investitionen werden auf längere Zeit getätig. Von einer Befristung des Gesetzes sollte absehen werden.

*Angenommen — Adopté*

**Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble**

Für Annahme des Gesetzentwurfs 30 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

**Bundesbeschluss betreffend die Gesamtverpflichtung im Rahmen der Investitionsrisikogarantie**

**Arrêté fédéral concernant le maximum des engagements totaux pouvant être pris au titre de la garantie contre les risques de l'investissement**

*Titel und Ingress, Art. 1 und 2*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

**Titre et préambule, articles premier et 2**

**Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

**Honegger**, Berichterstatter: Ich habe das Nötige beim Eintreten gesagt. Ich schlage Ihnen vor, diesem Bundesbeschluss zuzustimmen.

**Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble**

Für Annahme des Beschlussentwurfs 29 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

**Präsident**: Die Kommission hat beantragt, das Postulat von Herrn Ständerat Dr. Rohner abzuschreiben. Wird hiezu das Wort verlangt? — Es ist nicht der Fall, somit gilt es als abgeschrieben.

*An den Nationalrat — Au Conseil national*

**Vormittagssitzung vom 17. Dezember 1969**

**Séance du 17 décembre 1969, matin**

Vorsitz — Présidence: Herr *Theus*

**10274. Filmgesetz. Änderung**

**Loi sur le cinéma. Modification**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 21. Mai 1969 (BBl I, 1184)

Message et projet de loi du 21 mai 1969 (FF I, 1201)

Beschluss des Nationalrates vom 26. September 1969

Décision du Conseil national du 26 septembre 1969

Eintreten. **Antrag der Kommission**

**Proposition de la commission**

Passer à la discussion des articles.

*Berichterstattung — Rapport général*

**Oechslin**, Berichterstatter: Mit einer Botschaft vom 28. November 1961 hat der Bundesrat den eidgenössischen Räten den Entwurf zu einem Filmgesetz unterbreitet. Ueber diese Vorlage wurde der Rat am 8. März 1962 vom damaligen Kommissionspräsidenten, Dr. Dominik Auf der Maur, orientiert. Verfassungsgrundlage bildete der neue Filmartikel 27ter der Bundesverfassung, welcher mit Botschaft vom 24. Februar 1956 den Räten unterbreitet und in der Volksabstimmung vom 6. Juli 1956 mit 362 806 Ja-gegen 229 433 Nein-Stimmen und 21½ gegen 1½ Stände angenommen wurde. Das Filmgesetz selbst datiert vom 28. September 1962 und ist in Kraft seit 1. Januar 1963.

Die mit dem Filmwesen zusammenhängenden Fragen, Probleme und Interessen sowie die kulturellen, sozialen, ethischen, staatspolitischen und wirtschaftlichen Beziehungen wurden schon damals in ihrer Vielfalt einlässlich diskutiert und bewertet. Die Organisation der Filmwirtschaft mit ihrer Dreiteilung: Filmproduktion, Filmverleih und Kinogewerbe ist sich seither gleich geblieben, ebenso die Aufteilung der verschiedenen Filme in die Gattungen: eigentliche Spielfime, Dokumentarfilme, Lehr- und Bildungsfilme und Werbe- und Reklamefilme.

Die Produktion von Spielfilmen ist in der Schweiz bis heute in bescheidenem Rahmen geblieben, wobei immerhin einige sehr gute, auch im Ausland gut aufgenommene Schöpfungen gemacht wurden. Von 1933 bis 1966 wurden im Jahresdurchschnitt drei bis vier Spielfilme gedreht, wobei 1941 der Höchststand mit 13 Filmen erreicht wurde. Die schweizerische Filmproduktion bleibt nach wie vor eingeengt durch den Absatz im Inland, wegen des kleinen Marktes und der Viersprachigkeit, ferner wegen der Exportmöglichkeit und der grossen Konkurrenz des Auslandes; weitere Hindernisse sind die grossen Gestehungskosten und zum Teil auch das Fehlen richtiger, eigener Tonfilmstudios. Die schweizerische Filmproduktion mit staatlicher Hilfe zu einem grossen Wirtschaftszweig auf- und ausbauen zu wollen, ist auch heute nicht verlangt und nicht Diskussionsgegenstand. Aus staatspolitischen und kulturellen Gründen ist es aber heute und in Zukunft wünschenswert, nützlich und notwendig, nicht nur die Produk-

tion von wertvollen Dokumentar-, Kultur- und Erziehungsfilmen zu erhalten und zu fördern, wie dies nun durch Ergänzung von Artikel 5 des Filmgesetzes geschehen soll, sondern auch die Förderung des einheimischen Filmschaffens durch die Verstärkung der Hilfe an den Spielfilm zu intensivieren.

Filmverleih- und Filmvorführungsgewerbe der Schweiz sind in den Verbänden der Filmverleiher und Lichtspieltheaterbesitzer zusammengeschlossen. Der Entscheid über die Eröffnung neuer Kinos liegt in den Händen dieser Verbände und ihres Interessenvertrages. Diese marktrechtliche Ordnung hat ihre guten Seiten, hat aber auch Monopolcharakter, der heute wiederum etwas eingeschränkt ist.

Mit Bundesbeschluss vom 28. April 1938 wurde die Schweizer Filmkammer ins Leben gerufen, eine 27 Mitglieder zählende Expertenkommission des Departementes des Innern, die heute noch präsidiert wird von unserem ehemaligen Kollegen Fauquex.

Ueber die Bedeutung des Filmwesens allgemein und des schweizerischen Filmwesens im besondern bedarf es keiner weiteren Ausführungen. Der Film gehört nach wie vor — neben Fernsehen und Radio — zu den attraktivsten und aktuellsten Massenmedien in der Schweiz. Auf der ganzen Welt sitzen heute jede Woche über 250 Millionen vor der Leinwand. In der Schweiz ist die Zahl der Kinos von 343 im Jahre 1935 auf 641 im Jahre 1961 angestiegen. 1962 standen 1000 Einwohnern 42 Sitzplätze zur Verfügung. 1960 betrug die Besucherzahl trotz Radio und Fernsehen zirka 44 Millionen, das heisst pro Woche 875 000 oder pro Tag rund 125 000.

Heute erfolgen in unserm Land mit den 630 Kinos auf 2,6 Millionen Plätzen jährlich 31 Millionen Kinobesuche, also knapp 600 000 pro Woche und 85 000 pro Tag. Trotz des Rückganges um zirka ein Drittel innerhalb sieben Jahren mag man ermessen, dass es sich beim Film immer noch um ein begehrtes Ausdrucksmittel unserer Zeit handelt, und dass Film und Filmgesetzgebung mit Recht eine bedeutsame Komponente der «geistigen Landesverteidigung» tangiert und auch unter diesem Aspekt zu würdigen ist.

Der Film ist ein ausgesprochen marktbedingtes Medium, mit allen Vor- und Nachteilen von Angebot und Nachfrage. Diese Marktlage hat durch das Fernsehen eine Verschärfung erfahren. Fernsehen liefert die Ware beliebig ins Haus. Diese Konkurrenz verschärft das Dilemma der für das Kino Filmschaffenden. Die Nachfrage im Kino sinkt.

Ein Sprecher im Nationalrat, Herr Nationalrat Egli, hat diese Erscheinung in ihren Konsequenzen richtig beleuchtet, wenn er unter anderem bemerkt hat, dass mit der Flucht in die heute grassierende Sexwelle unter anderem versucht werde, Kinos und Kassen — beides auf unerfreuliche Weise — wieder zu füllen, womit man zu Zeugen eines Niveausturzes des industriellen Filmes werde.

Es ist daher sicher ein dringliches Erfordernis unserer Zeit, wenn der Bundesrat den guten, wertvollen Film vermehrt fördern will; denn es ist von nationaler Bedeutung, dass den jährlich 500 aus dem Ausland in unser ausgesprochenes Filmkonsumland importierten Filmen nicht nur eine gelegentliche, sondern eine kontinuierliche eigene Filmproduktion entgegengesetzt werden kann. Bei der Förderung auch des schweizerischen Spielfilms steht nicht ein «Industrieinteresse unseres Landes» im Vordergrund, sondern ganz eindeutig die kultur- und staatspolitische Bedeutung des Films, und

es bleibt zu beachten — wie Herr Bundesrat Dr. Tschudi immer wieder unterstrichen hat —, dass die Produktion von Filmen von der freien Wirtschaft getragen bleibt, getragen auch von der Initiative und Verantwortung des Herstellers. Hat die bald vierzigjährige Geschichte des Schweizer Films ganz eindeutig gezeigt, dass der schweizerische Markt einfach nicht in der Lage ist, eine kontinuierliche Spielfilmproduktion aufrechtzuhalten, so hat doch, allen Gesetzen von Angebot und Nachfrage zum Trotz, erfreulicherweise eine neue Bewegung eingesetzt, indem junge Filmschaffende (Jungfilmer) mit allen Mitteln einen Spielfilm entwickeln, der nicht mehr rein nach der traditionellen Art konzipiert und ausgerichtet ist auf die Erfolgsüberlegungen der freien Marktwirtschaft. Diese Filme sollen, auch wieder nach den Worten des Departementschefs, eine kulturelle oder politische Aussage enthalten und Gelegenheit zu kritischen Stellungnahmen zu den Gegenwartsproblemen bieten. Diese Entwicklung unter den jungen Filmschaffenden, daran könne nicht gezweifelt werden, sei eine Erscheinungsform der Unruhe und Kontestation unter der jungen Generation und ein Versuch, auf dem Wege des Films eine suggestive Ausdrucksform ihrer Probleme und Anliegen zu finden. Diese Filme haben jedoch nach den bisherigen Erfahrungen grosse Mühe, einen angemessenen Publikumskreis zu interessieren, so dass eine Kostendeckung selbst bei relativ geringen Produktionskosten bisher bei weitem nicht erreicht werden konnte.

Es sollten aber durch die vorgesehene Hilfe nicht einfach nur sichere Erfolgsstoffe berücksichtigt werden. Es soll Produzenten und Gestaltern durchaus die Möglichkeit geboten werden, künstlerisch und thematisch interessante Sujets zu wählen, die nicht von vornehmerein das breiteste Publikum ansprechen und zum Kassenschlager werden. Bei der Beurteilung der Gesuche wird von den Begutachtungsstellen und Behörden immer zu prüfen sein, ob das Projekt nach vernünftiger Voraussicht Chancen auf angemessene Verbreitung hat, wobei eine Voraussage oft sehr schwierig ist, und dass irrtümliche Beurteilungen auch bei grösster Sorgfalt der Prüfung möglich sind.

Diese neue Initiative mit neuen Ideen und Idealen einer jungen Generation, auf ihre schweizerische Art dem schweizerischen Spielfilm wieder Impulse zu geben, darf nicht mangels materieller Hilfe und Unterstützung abflauen, wirkungslos auslaufen oder gar ins Gegenteil umschlagen, sondern verdient die mit der vorgeschlagenen Lösung angestrebte Hilfe und Förderung.

Nachdem im Artikel 27 Bundesverfassung im Filmgesetz für die Filmförderung der Grundsatz verankert ist, steht jetzt lediglich die Frage zur Diskussion, wie die Hilfe an den Spielfilm verbessert werden kann. Die bisherigen im Gesetz vorgesehenen Massnahmen (Qualitätsprämien und Hilfe für den Betrieb von Studios) haben sich als nicht oder zu wenig wirksam erwiesen.

Die neuen Förderungsmassnahmen wollen in keiner Art und Weise die privatwirtschaftliche Struktur als Grundlage der Filmproduktion in der Schweiz verdrängen. Vom privaten Hersteller und Gestalter hat die Initiative auszugehen, und sie sind die Verantwortlichen für die Realisierung und das wirtschaftliche Schicksal ihrer Filmprodukte. Eine Staatsproduktion oder auch nur staatliche Lenkung oder Beaufsichtigung ist nicht beabsichtigt und widerspricht unserer freiheitlichen Ordnung.

In bezug auf das Ausmass der Hilfe ist keine gesetzliche Limitierung vorgesehen. In Ergänzung der Vollziehungsverordnung I zum Filmgesetz wird festgelegt, dass ein Herstellungsbeitrag in der Regel 50 Prozent der Produktionskosten und 200 000 Franken nicht übersteigen soll. Die Fixierung einer Maximalzahl von Beiträgen pro Jahr in der Verordnung ist nicht vorgesehen. Das Parlament bestimmt im jeweiligen Budget die Höhe des Filmkredites und damit auch die Limite für die Herstellungsbeiträge. In der Kommission wurde erklärt, dass unter den heutigen Verhältnissen pro Jahr nicht mehr als drei Filme in den Genuss eines Herstellungsbeitrages kommen sollen; die Erfahrung lehre, dass die künstlerische und wirtschaftliche Gegebenheit unseres Landes die Produktion einer grösseren Zahl von Spielfilmen nicht rechtfertige. Anpassungen sind jederzeit auf dem Budgetweg möglich.

Beim Vorschlag des Bundesrates dürfte es sich um einen Anfang handeln. Für Kurzfilme wurden 3000 bis 15 000 Franken und für Spielfilme 5000 bis 50 000 Franken ausgerichtet, während gemäss Verordnung bis 100 000 Franken an Spielfilme hätten ausgerichtet werden können. Schweden leistete 1965/66 zirka 2,2 Millionen, Dänemark zirka 2 Millionen und die Niederlande zirka 1,3 Millionen Staatsbeiträge an die Spielfilme.

Zur Grundsatzfrage der Subventionierung mag ein Vergleich mit dem Theater gemacht werden:

Für zirka 1,8 Millionen Theaterbesucher gaben die schweizerischen Theaterstädte 1968 zirka 32,5 Millionen und die entsprechenden Kantone zirka 3,2 Millionen, total zirka 35 Millionen aus.

Die Integrierung des schweizerischen Filmschaffens in die kulturellen Verpflichtungen hat in einer adäquaten Proportion zur übrigen Kulturförderung zu stehen. 1,8 Millionen Theaterbesucher stehen jährlich über 31 Millionen Kinobesucher gegenüber.

Auf den Problemkreis um die Bemühungen zur Schaffung eines nationalen Filmzentrums möchte ich hier nicht eintreten, nachdem dieser Komplex nicht zum Gegenstand der Gesetzmänderung gemacht wurde. Die zuständigen Instanzen sind von den Initianten zur Stellungnahme aufgefordert worden. Das Departement vertritt die Auffassung, dass die Aufgaben des Bundes durch Artikel 27ter Bundesverfassung, das Filmgesetz und die Verordnung klar umschrieben wurden. Das nötige Konsultativinstrumentarium (eidgenössische Filmkommission, Jury zur Begutachtung der Qualitätsprämien und Sonderausschuss Pro Helvetia) ist geschaffen. Zweck der gegenwärtigen Revision ist es, die Massnahmen zugunsten des Spielfilmes, der auch ein besonderes Anliegen des nationalen Filmzentrums ist, wesentlich zu verbessern.

Herr Kollege Heimann hat in der Kommission die Auffassung vertreten, dass dem Schweizer Film mit dem Bau eines Filmstudios besser gedient wäre, wobei auch die internationale Produktion beigezogen würde und unser Nachwuchs Gelegenheit geboten wäre, etwas zu lernen.

Im Verhältnis Fernsehen und künftige Entwicklung des Filmschaffens ist festzuhalten, dass das Fernsehen den Filmschaffenden vermehrt zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten bietet. Der Programmbedarf des Fernsehens ist so gross, dass es kaum in der Lage ist, in Eigenproduktion die programmeigenen Sendungen zu alimentieren. Die Zusammenarbeit zwischen Film und Fernsehen ist nach Möglichkeit zu fördern. Dies ist eine der wichtigsten Aufgaben der Kontaktstelle Film-Fernsehen, die vor einiger Zeit auf Initiative des Departe-

mentes des Innern und der Eidgenössischen Filmkommission gegründet wurde.

Neben der Förderung des Spielfilms durch die Änderung von Artikel 5 des Filmgesetzes befasst sich die Vorlage aber auch mit einer Beschränkung der Förderungspflicht des Bundes für die Schweizerische Filmwochenschau.

Das Filmgesetz verpflichtet den Bund in Artikel 8, für die Herausgabe einer Schweizerischen Filmwochenschau zu sorgen und ihre Verbreitung zu fördern, was durch ein rechtlich selbständiges Institut (Stiftungsrat) der administrativen Aufsicht des Bundes unterstehend, geschehen soll.

Diese Verpflichtung soll durch die vorgesehene Änderung in dem Sinne eingeschränkt werden, dass der Bund auf die Förderung verzichten kann, wenn Verbreitung oder Gestaltung dieser Filmwochenschau die Verwirklichung der im Gesetz umschriebenen Ziele nicht mehr gewährleisten.

In Artikel 8, Absatz 3, ist das Ziel und der Zweck der Schweizerischen Filmwochenschau wie folgt umschrieben: Die Wochenschau soll den nationalen Interessen dienen, das Verständnis der Kinobesucher für die geistigen, sozialen und wirtschaftlichen Belange des Landes fördern, das Bewusstsein der schweizerischen Zusammengehörigkeit stärken und das Bedürfnis nach Information und Unterhaltung befriedigen.

Dass diese Zielsetzung, die einer Definition von staatsbürgerlichem Unterricht gleichkommt, heute noch richtig, notwendig und zeitgemäß ist, darf als unbestritten gelten.

Man kann sich daher fragen: Wozu eine Änderung des bisher geltenden Rechts?

Ein kurzer Rückblick auf die Geschichte der Schweizerischen Filmwochenschau ist wohl angezeigt: Gestützt auf die ausserordentlichen Vollmachten hat der Bundesrat als Informationsmittel und als Instrument der geistigen Landesverteidigung am 16. April 1940 die Schweizerische Filmwochenschau ins Leben gerufen. Diese Institution wurde 1942 in eine der Aufsicht des Bundes unterstehende privatrechtliche Stiftung mit Sitz in Genf umgewandelt. Während des Zweiten Weltkrieges bestand ein Vorführungsobligatorium für alle Lichtspieltheater der Schweiz, das mit dem Abbau der Vollmachten Ende 1945 dahinfiel. Es wurde ersetzt durch ein Verbandsobligatorium des Schweizerischen Lichtspieltheaterverbandes, das aber nur für die deutsche und italienische Schweiz Geltung hatte. Durch Bundesbeschluss vom 11. Juni 1952 mussten die eidgenössischen Räte einen jährlichen Beitrag von 300 000 Franken bewilligen, weil die Abonnementgebühren der Kinobesucher die Produktionskosten nicht deckten. Heute beträgt die Subvention 400 000 Franken, während die übrigen Kosten in ungefähr gleicher Höhe von der Filmwirtschaft aufgebracht werden.

Der auf 1961 befristete Bundesbeschluss wurde am 29. September 1961 durch einen allgemeinverbindlichen bis 1963 verlängert, höchstens aber bis zum Inkrafttreten des Filmgesetzes.

Präsident der Schweizerischen Filmwochenschau war während langen Jahren unser ehemaliger Kollege Eugen Dietschi. Heute ist Herr Nationrat Clottu Präsident des Stiftungsrates. Die Wochenschau stellte und stellt ein ausgezeichnetes Mittel filmischer Information dar, das in dunkler Zeit, während versteckte antidebakratische Propaganda unser Land überschwemmte, zu einem bedeutenden Instrument der geistigen Landesverteidigung

wurde. Auch heute möchte man sie nicht mehr missen. Hat die Wochenschau in einem Zeitpunkt der akuten Bedrohung der Schweiz und den Schweizern die Bedeutung nationaler Werte eindrücklich nahegebracht, so ist heute nach dreissig Jahren festzustellen, dass die Filmwochenschau in ihrer heutigen Form und Gestaltung nicht mehr voll zu befriedigen vermag. Das Fernsehen hat ihr die Aufgabe zum grossen Teil abgenommen. Die Filmwochenschau hat sich aber während langen Jahren mit ihren weit über 1000 Ausgaben als wertvolles Instrument erwiesen und durfte sich der ungeteilten Zustimmung der Oeffentlichkeit erfreuen. Ihr und den zuständigen Organen gebührt für diese Leistung uneingeschränkter Dank, die verdiente Anerkennung und die weitere wohlwollende und tatkräftige Unterstützung.

Es sei darum bereits in diesem Zusammenhang festgestellt, dass es mit der in Artikel 8 beantragten Änderung nicht um die Liquidierung, Einfrierung, um den Abbau oder gar um das «Testament» oder die «Beerdigung» der Wochenschau geht, sondern um eine realistische Neubeurteilung der heutigen Gegebenheiten und um eine zweckmässige Anpassung an die neuen Verumständnungen.

Es durfte vom Bundesrat im Zusammenhang mit einer Änderung des Filmgesetzes die Frage erhoben werden, ob die Filmwochenschau, zu deren Förderung der Bund gesetzlich verpflichtet ist, heute und in Zukunft noch einem echten Bedürfnis entspricht und gerecht wird. Es ist Tatsache, dass die Vorführungen in den Kinos leider zu wünschen übrig lassen und die Frage der Weiterführung des Vorführungsbildgatoriums in den Lichtspieltheaterverbänden erneut diskutiert wurde. Auch ist es der Wochenschau leider nicht gelungen — es kann ihr das nicht zum Vorwurf gemacht werden —, in allen Teilen den heutigen Anforderungen an die moderne Bild-Ton-Information zu genügen. Die Gründe für dieses Ungenügen sind weit mehr objektiver als subjektiver Art.

Auch in unserer Kommission wurde darauf hingewiesen, dass die Untersuchungen des Stiftungsrates und der eidgenössischen Filmkommission und das vom Departement durchgeführte Vernehmlassungsverfahren ergeben haben, dass auch heute noch ein Interesse an einer Schweizerischen Filmwochenschau angenommen werden kann, dies vor allem deshalb, weil das Filmpublikum zu einem sehr grossen Teil aus jungen Leuten von 18 bis 20 Jahren besteht, welche weniger zum regelmässigen Fernsehpublikum gehören, und es sei daher sehr erwünscht, sich durch eine gute Bildinformation gerade an diese junge Generation zu wenden. Seitens des Departementes müssen aber, wenn sich die Weiterführung der Wochenschau sinnvoll erweisen soll, zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

Erstens muss der Versuch einer Neugestaltung der Wochenschau unternommen werden, sowohl thematisch wie formal.

Zweitens sollte die Vorführung in den Kinos zum mindesten durch Weiterführung des Vorführungsbildgatoriums in den Kinos der deutschen und italienischen Schweiz gewährleistet sein.

Das Departement folgert, dass, wenn diese Voraussetzungen nicht zu erfüllen sind, die Weiterführung der Wochenschau keinen Sinn habe und deswegen der heute zur Diskussion stehende Vorschlag, im Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, dass der Bund auf eine Förderung verzichten kann, wenn Gestaltung oder Verbreitung

der Wochenschau die Verwirklichung der gesetzlichen Ziele nicht mehr gewährleistet, erfolge. Es liegt aber dem Departement und dem Bundesrat daran, zu unterstreichen, dass die Wochenschau nach wie vor ihre Berechtigung hat und dass der Versuch einer neuen Gestaltung unternommen werden sollte.

Es sind denn auch seitens der Filmwochenschau schon ernsthafte Revisionsbestrebungen im Gang durch Zusammenarbeit und Aufgabenteilung zwischen Television und Filmwochenschau, durch personelle Umdispositionen und durch die Ausarbeitung einer neuen Konzeption.

Der derzeitige, vor kurzem ernannte Präsident des Stiftungsrates, Herr Nationalrat Clottu, bietet bestimmt alle Gewähr dafür, dass die offenbar notwendige personelle Erneuerung so gesteuert werden kann, dass sie zu einer systematischen Neuorientierung führt und einer Neukonzeption zu genügen vermag.

Der Schweizerische Lichtspieltheaterverband hat in Würdigung der in Gang befindlichen Reorganisationsbemühungen die Vorführungspflicht für die Filmwochenschau bis Ende 1971 verlängert. Es darf doch auch erwartet werden, dass bei dieser Vorführungspflicht auch die westschweizerischen Filmkreise mitmachen.

Der Sprecher der nationalrätlichen Kommission, Herr Nationalrat Eibel, hat auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die dem Stiftungsratspräsidenten bei der Personalrekrutierung begegnen und dabei noch bemerkt, die Guillotine des bundesrätlichen Antrages, wonach kurzfristig die Filmwochenschau eingestellt werden könnte, erschwere diese Aufgabe in beinahe prohibitiver Weise.

Eine solche Guillotine schwebt dem Bundesrat mit der beantragten Abänderung, beziehungsweise Ergänzung von Artikel 8 nicht vor, noch kann sie den Befürwortern der Vorlage unterschoben werden. Ohne zwingende Not wird die Filmwochenschau nicht aufgegeben, und deren Erhaltung liegt allen, besonders jenen, die sie während des Aktivdienstes und nachher schützen und schätzen lernten, nach wie vor sehr am Herzen.

Der beantragten Änderung kommt übrigens nicht entscheidende Bedeutung zu; sie könnte ja zu gegebener Zeit nachgeholt werden. Sie könnte aber nicht mit blosen Korrekturen des Budgetpostens erreicht werden; denn solche kurzfristige Reduktionen hätten die kurzfristige Aufhebung der Wochenschau zur Folge. Die Nationalrätliche Kommission hat mit 7:3 Stimmen der bisherigen gesetzlichen Regelung zugestimmt, und im Prioritätsrat ist der Kommissionsantrag mit 83 Stimmen angenommen worden, während ein Rückweisungsantrag Rasser mit 15:86 Stimmen unterlag.

Ihre Kommission vertritt die Auffassung des Bundesrates und ist der Ueberzeugung, dass mit dem Einbau der Möglichkeit auf Verzicht bei Ungenügen und Versagen sämtlicher Versuche kein Entzug von «Kraftnahme» für einen «schwächlichen Sohn», ein Damokles-schwert, ein discouragement, eintrete, sondern weit mehr ein encouragement, ein Ansporn für die vermehrte, zielsestrebige Anstrengung für eine bessere Schweizerische Filmwochenschau.

Herr Bundesrat Tschudi und seine Mitarbeiter, der Chef der Sektion Filmwesen, Herr Dr. Dübi, verdienen für ihre Orientierung — auch in der Kommission — den Dank.

Ich darf Ihnen für die Kommission Eintreten und auch Zustimmung zur Vorlage beantragen.

*Allgemeine Beratung — Discussion générale*

**Heimann:** Durch den Herrn Kommissionspräsidenten haben wir gehört, dass die Wochenschau ein Produkt des letzten Krieges sei. Damals wollte man den aggressiven Wochenschauen aus unserem Nachbarland etwas Schweizerisches entgegensetzen. Ich glaube, wir können auch nachträglich noch feststellen, dass dieses Vorgehen richtig war. Inzwischen hat sich aber doch einiges geändert. Die Ausbreitung des Fernsehens führte dazu, dass auch unsere Wochenschauen im Lande herum immer weniger Beachtung finden. Es passiert in unserem kleinen Land glücklicherweise auch nicht so viel, dass jede Woche eine Aktualitätenschau über die Schweiz produziert werden könnte. Es ist ausgeschlossen, mit Tagesaktuallitäten aus der Schweiz jährlich über 40 Streifen zu produzieren, die dem entsprechen, was das Gesetz vorschreibt. Man muss sich vergegenwärtigen, was das Gesetz über die Wochenschau will. Es heisst in Artikel 8, Absatz 3: «Die Wochenschauen sollen den nationalen Interessen dienen, das Verständnis der Kinobesucher für die geistigen, sozialen und wirtschaftlichen Belange des Landes fördern, das Bewusstsein der schweizerischen Zusammengehörigkeit stärken und das Bedürfnis nach Information und Unterhaltung befriedigen.» Wir sind sicher alle der Meinung, dass eine Verfolgung dieser Ziele künftig je länger je mehr am Fernsehschirm wird verwirklicht werden müssen. Die Schweizerische Wochenschau kann heute ausländische Wochenschauen nicht verdrängen.

Nach meiner Meinung wäre zu prüfen, ob die Wochenschau nicht lediglich Kulturträger sein und darauf verzichten sollte, Tagesaktuallitäten in verdünnter Form zu verbreiten. Würde man von dieser Form der Aktualität abrücken, so würden sich viel mehr filmische Möglichkeiten ergeben, um schweizerische Wochenschauen tatsächlich zum Kulturträger zu machen. Wenn wir Aktuelles aus einem grösseren Zeitbereich verarbeiten, ergibt sich von selbst eine wertvollere Schau, die Auswahl ist grösser, die Probleme sind tiefgründiger.

Meines Erachtens sollten wir auch prüfen, ob statt der wöchentlichen Wochenschauen nur zwei Streifen pro Monat gedreht werden sollten. Wir wissen, dass heute der Wochenschau zuwenig Mittel zur Verfügung stehen. Wenn wir nur noch 50 Prozent produzieren müssten, wären automatisch mehr Mittel pro Streifen vorhanden, ohne dass die Bundeskasse mehr dazu beitragen müsste. Ich weiss nicht, ob dem Rat bekannt ist, dass es ohnehin bis zu 4 Wochen dauert, bis ein Streifen der Wochenschau in allen schweizerischen Kinotheatern durchgespielt ist.

Noch ein Wort zu den Spielfilmen. Die Schwierigkeiten, die wir mit den schweizerischen Spielfilmen haben, sind bekannt. Es ist aber eine grosse Illusion, anzunehmen, dass allein mit Geld gute Schweizer Filme zu erhalten seien. Das Gesetz sieht heute schon Qualitätsprämien, Studienbeiträge usw. als Förderungsmassnahmen für schweizerische Spielfilme vor. Wir müssen aber feststellen, dass selbst die Qualitätsprämien, die 100 000 Franken pro Film betragen könnten, keinen Anreiz bilden, um die letzten Schweizer Filme so produzieren zu lassen, dass sie als prämienwürdig befunden werden wären. Ich wäre von meiner Sicht aus einverstanden, die Qualitätsprämien für tatsächlich wertvolle Schweizer Filme noch zu erhöhen.

Ich glaube nicht, dass eine Unterstützung eines Filmes durch öffentliche Mittel erfolgen kann, bevor der

Streifen spielfertig vorliegt. Wenn hingegen der Film gedreht ist und angesehen werden kann, ist es möglich, eindeutig zu entscheiden, ob der Film nun tatsächlich den Grundlagen des Gesetzes für die Prämierung entspricht oder nicht. Hinzu kommt, dass bei einer Beurteilung des Filmes vor den Dreharbeiten die beurteilende Stelle automatisch auf die Thematik und das Vorgehen für die Produktion des Filmes Einfluss nehmen wird. Das ist unerwünscht.

Ich wiederhole: Ich bin tatsächlich der Auffassung, dass wir mit einem modernen Filmstudio dem schweizerischen Filmschaffen — soweit es ein solches gibt — mehr dienen könnten. Wir dürfen überzeugt sein, dass viele ausländische Filmequipen in die Schweiz zu Dreharbeiten kämen; unsere Jungmannschaft könnte bei solchen Equipen mitarbeiten, sich schulen, und wäre dadurch vielleicht eher in der Lage, Schweizer Filme zu produzieren.

Der Herr Kommissionspräsident führte aus, dass wir inskünftig vor allem die Förderung von Autorenfilmen betreiben wollen. Man habe Mühe, diese Autorenfilme beim Kinotheater zur Geltung zu bringen. Ist es eine Bundesaufgabe, das Publikum zu zwingen, sich Filme anzusehen, die es ablehnt? Ich glaube, das ist nicht der Fall, sondern der gute Film wird sich von selbst durchsetzen. Auch hier kann man den Geschmack des Publikums nicht mit Geld ändern.

Es kommt noch dazu, dass all diesen in letzter Zeit entstandenen Autorenfilmen eben die Qualitätswürdigkeit nicht zugestanden werden kann. Unserer Fraktion wurden hier im Hause solche Filme vorgeführt. Die Meinung war einhellig, dass keiner dieser Filme eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln verdienen würde. Ich bin deshalb überzeugt, dass auch der Einsatz von einigen weiteren hunderttausend Franken dem Schweizer Film nichts nützen wird. Ich kann deshalb die Gesetzänderung nicht unterstützen, verzichte aber auf irgendwelche Anträge, in der Hoffnung, dass vielleicht doch vom Bundesrat überprüft wird, ob nicht die Wochenschau in der dargelegten Weise umgestaltet werden könnte, damit sie wieder den Platz erhält, den sie in den Kriegsjahren einnahm.

**Rohner:** Ich glaube, die Bemerkungen, die soeben Herr Kollega Heimann hinsichtlich der Spielfilme gemacht hat, verdienen unsere ganze Aufmerksamkeit. Ich glaube auch, dass er weitgehend recht hat in der Beurteilung der Schweizerischen Filmwochenschau; es liegt tatsächlich an den objektiven Gegebenheiten, vor allem an der Kleinheit unseres nationalen Territoriums, dass der Entwicklung der Schweizerischen Filmwochenschau verhältnismässig enge Grenzen gesetzt sind. Jedenfalls sind irgendwelche Qualitätsvergleiche zwischen Schweizerischer Filmwochenschau und ähnlich gearteten Produktionen in den uns umgebenden Ländern, Deutschland, Frankreich und Italien, durchaus fehl am Platz. Aber ich glaube nun doch, dass die Dinge damit nicht besser werden, dass man die Subventionierung, die weitere Förderung der Filmwochenschau, nur noch auf Abruf, auf kurzfristige Kündigung gewähren will. Damit werden das Schaffen der in der Filmwochenschau tätigen Leute und die Filmwochenschau selbst auf eine derart unsichere Grundlage gestellt, dass der Misserfolg fast unausweichlich sein wird, weil sich niemand mehr mit ganzer Kraft und mit ganzem Herzen für eine Aufgabe engagieren will, die von heute auf morgen dahinfallen kann.

Ich bin mir durchaus bewusst, dass der Bundesrat mit diesem zweiten Satz von Artikel 8, Absatz 1, des Filmgesetzes solche Ziele nicht angestrebt hat, aber ich glaube, dass diese Bestimmung überflüssig ist, dass der Bund darauf verzichten kann, die Filmwochenschau weiterhin zu fördern und für die Herausgabe zu sorgen, wenn Verbreitung oder Gestaltung der Wochenschau die Verwirklichung der Ziele im Sinne des Herrn Heimann bereits zitierten Absatzes 3 von Artikel 8 nicht mehr gewährleistet, wonach diese Filmwochenschau den nationalen Interessen dienen und die Kinobesucher für die geistigen, sozialen und wirtschaftlichen Belange des Landes interessieren soll. Ich glaube, eine solche Bestimmung, dass der Bund diese Unterstützung fallen lassen kann, ist überflüssig, weil ja das Parlament jederzeit die Möglichkeit hat, das Filmgesetz abzuändern und damit auch die Leistungen des Bundes an die Filmwochenschau zu reduzieren oder sogar ganz einzustellen. Wenn Sie diesen Satz belassen wollen, heisst das nichts anderes, als dass über die Einstellung der Bundesleistungen und über das Schicksal der Filmwochenschau durch eine einfache Streichung einer Budgetposition, eines Budgetkredites ohne Gesetzänderung entschieden werden kann. Aber man muss sich eben — ich möchte nochmals darauf hinweisen — die unerwünschten psychologischen Wirkungen etwas vor Augen halten: niemand arbeitet gern, niemand arbeitet mit ganzem Einsatz in einer Institution oder an einer Aufgabe, wenn diese von heute auf morgen durch einen einfachen Verwaltungsakt hinfällig werden kann. Ich möchte Ihnen deshalb eher beantragen — es ist eine Sache, die dann in die Detailberatung gehört —, der Fassung des Nationalrates zuzustimmen.

**Bunderrat Tschudi:** Ich danke vorerst Herrn Ständerat Dr. Oechslin für sein umfassendes Referat, in dem alle Probleme sehr eingehend und aufschlussreich dargestellt worden sind. Ich beschränke mich deshalb darauf, kurz auf die Diskussionsvoten einzutreten.

Herr Ständerat Heimann hat darauf hingewiesen, dass bei der Wochenschau die Problematik schon darin beruhe, dass die Tagesaktuallitäten unseres kleinen Landes nicht genügten, um eine Wochenschau zu alimentieren. Es ist richtig, dass heute, sowohl in bezug auf die Thematik wie auch die formale Gestaltung der Wochenschau Probleme offen sind. Wir neigen zur Auffassung, und die Organe der Wochenschau sind ebenfalls dieser Meinung, dass wir uns von der Aktualität entfernen müssen in die Richtung von Dokumentarfilmen. Es lässt sich auch erwägen, ob auch auf die wöchentliche Ausgabe verzichtet werden soll zugunsten beispielsweise einer 14tägigen Ausgabe.

Diese Ueberprüfung und auch die Tatsache, dass die Vorführung in den Lichtspieltheatern über das Jahr 1971 hinaus nicht gesichert ist, ist der Grund, weshalb wir Ihnen die neue Bestimmung vorgeschlagen haben, die eine Aufhebung der Wochenschau ermöglichen soll. Es schien uns, dass wir den Räten dieses Problem vorlegen müssen, schon vor allem deshalb, weil bei den Geschäftsberichtsdebatten schon mehrfach die Wochenschau kritisiert und sogar als unnötig bezeichnet wurde. Wir konnten nicht eine Filmgesetzänderung vorlegen, ohne das Problem der Wochenschau auch zur Diskussion zu stellen. Ich glaube, dass die Beratungen im Nationalrat wie in Ihrem Rat jedenfalls zu einer Klärung führen. Ich möchte Herrn Ständerat Rohner erneut versichern, dass wir positiv zur Wochenschau eingestellt sind, dass

wir ihr eine grosse Bedeutung beimesse, dass wir die Hoffnung haben, dass die in die Wege geleiteten Reorganisationsarbeiten Erfolg haben werden, dass es den Organen der Wochenschau gelingt, eine Gestaltung der Wochenschau zu finden, die beim Publikum Anklang findet und die die Lichtspieltheaterbesitzer davon überzeugt, dass es sinnvoll ist, die Wochenschau vorzuführen. Anderseits möchte ich der Hoffnung Ausdruck geben, dass die Lichtspieltheater der welschen Schweiz endlich die Wochenschau übernehmen werden. In der welschen Schweiz besteht das Verbandsobligatorium nicht wie in der deutschen Schweiz und im Tessin, und leider wird deshalb die Wochenschau in der welschen Schweiz nur selten und völlig ungenügend vorgeführt. Wir sind also nicht negativ eingestellt gegen die Wochenschau, aber es schien uns richtig zu sein, die Möglichkeit der Aufhebung durch einfachen Budgetbeschluss bei der heutigen unsicheren Lage herbeizuführen. Ich möchte Ihnen gerne die Zusicherung geben, dass wir nicht leichthin die Aufhebung beantragen werden, sondern dass wir uns im Gegenteil, soweit das an uns liegt, bemühen werden, die Wochenschau zu fördern, sie zu unterstützen, ihr den Weg zu einer formal und thematisch den heutigen Ansprüchen entsprechenden Gestaltung zu geben.

Herr Ständerat Heimann hat auch mit Recht unterstrichen, dass Geld allein noch keine guten Spielfilme bringen wird. Man kann Kunst nicht mit Geld produzieren, sondern nur durch begabte Künstler, durch kreative Persönlichkeiten. Aber ohne Geld kann man auch keine Filme herstellen. Die Ausführungen, die Herr Ständerat Heimann vorgetragen hat zugunsten der Qualitätsprämien und gegen eine Vorfinanzierung, hätte er aus dem stenographischen Protokoll des Jahres 1962 aus meinem Votum übernehmen können. Ich weiss, dass Herr Ständerat Heimann mein Votum nicht nachgelesen hat, aber das war damals genau meine Auffassung. Sie ersehen daraus, dass wir der Meinung sind, dass die Förderung des Films mit grosser Behutsamkeit vorgenommen werden muss. Alle Fachleute erklären uns, dass die bisherigen Massnahmen nicht genügten, dass sie nicht wirksam waren. Wenn man nach sieben Jahren eine solche Feststellung macht, dann muss man einen neuen Weg probieren, muss man neue Massnahmen in die Wege leiten. Das ist der Sinn unserer Vorlage. Wir werden also weiterhin eine sehr liberale Handhabung des Gesetzes praktizieren; wir werden mit grosser Behutsamkeit die Filme fördern und keinen Dirigismus einführen, sondern vor allem auch darnach trachten, dass in den Begutachtungsorganen, die effektiv, nicht juristisch — juristisch ist der Bundesrat und das Departement für die Subventionen verantwortlich; effektiv sind die Begutachtungsorgane zuständig — für die Verteilung der Subventionen zuständig sind, Fachleute aus allen Kreisen und mit den verschiedensten Auffassungen mitwirken können. Damit haben wir auch die Gewähr, dass die verschiedensten Filme unterstützt werden und sich nicht die gesamte Bundeshilfe auf eine Schule, die vielleicht gerade in der Mode ist, konzentriert.

Wir haben uns bemüht, ein Filmstudio aufzubauen. Das Gesetz sieht die Möglichkeit der Subventionierung des Betriebes eines Filmstudios vor. Diese Bestimmung bleibt im Gesetz. Es ist bis jetzt nicht gelungen, ein solches Filmstudio zu errichten. Andere Geldgeber haben sich nicht gefunden. Das Interesse bei den Filmproduzenten ist zurzeit klein, denn sie suchen eine andere Möglichkeit; sie streben vor allem nach Authentizität des ganzen Dekors und nicht nach Aufnahmen in einem

künstlichen Raum. Sie wollen Originalszenerien, und deshalb benötigen sie heute weniger ein Filmstudio als früher. Sollten sich hier Umstellungen, Änderungen ergeben und ein Kanton oder private Organisationen doch zur Schaffung eines Filmstudios übergehen wollen, würde Artikel 5, Absatz 1, Litera c, des Filmgesetzes, der nicht geändert wird, die Möglichkeit zur Ausrichtung von Bundesbeiträgen schaffen.

Ich möchte Sie auf Grund dieser wenigen Bemerkungen auch meinerseits bitten, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen  
Le Conseil passe sans opposition à la discussion  
des articles*

*Artikelweise Beratung — Discussion des articles*

*Titel und Ingress*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Titre et préambule*

**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national.

*Angenommen — Adopté*

*Abschnitt I, Ingress und Art. 5, Litera a*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Chapitre I, préambule et art. 5, lettre a*

**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Oechslin**, Berichterstatter: In der bisherigen Gesetzbestimmung lautete der erste Satz: «Der Bund kann die schweizerische Produktion kulturell oder staatspolitisch wertvoller Filme fördern, insbesondere durch...»

Nach der Fassung des Nationalrates werden nun die beiden Ausdrücke «kulturell oder staatspolitisch» gestrichen, und es wird nur vom «wertvollen Film» gesprochen. Mit der vom Gesetzgeber seinerzeit gewählten Formulierung «kulturell oder staatspolitisch» wollte eine bestimmte Richtlinie und auch eine gewisse Schranke aufgestellt werden.

Die Kommission beantragt Ihnen hier Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Angenommen — Adopté*

*Art. 8, Abs. 1*

**Antrag der Kommission**

Nach Entwurf des Bundesrates.

*Art. 8, al. 1*

**Proposition de la commission**

Selon le projet du Conseil fédéral.

**Oechslin**, Berichterstatter: Ich kann hier auf meine Ausführungen zum Eintreten verweisen und Ihnen nach wie vor empfehlen, der Fassung des Bundesrates zuzustimmen.

Nun hat hier heute Herr Kollege Rohner einen andern Antrag gestellt, der dahin geht, es sei dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen.

Ich möchte Ihnen aber nochmals den Antrag der Kommission, dem auch Herr Rohner in der Kommission zugestimmt hat, zur Annahme empfehlen.

**Rohner:** Es ist natürlich keinem Mitglied unseres Rates verboten, in der Zeit zwischen Kommissionssitzung und Beratung im Plenum gescheiter zu werden. Ich habe mich inzwischen, nach der Kommissionssitzung, überzeugt, dass es richtiger wäre, diesen zweiten Satz von Artikel 8, Absatz 1, zu streichen.

Ich möchte Ihnen, nachdem bereits im Eintreten die Begründung präsentiert worden ist, empfehlen, der Fassung des Nationalrates beizupflichten.

**Luder:** Ich möchte Sie bitten, den Antrag Rohner zu unterstützen und der Fassung des Nationalrates zuzustimmen.

Mir scheint einfach diese Kann-Vorschrift im letzten Satz dem von niemandem bestrittenen Ziel, eine qualifizierte und moderne Filmwochenschau zu schaffen, zu widerzulaufen. Wir haben einen neuen Präsidenten der Stiftung Filmwochenschau, der sich nun Mühe gibt, etwas zu unternehmen. Wenn wir im Gesetz selber bereits dieses Ziel wieder in Frage stellen, werden eben doch die Arbeit und vor allem auch die Bemühungen, gutes Personal zu bekommen, Schwierigkeiten begegnen.

Ich habe mit Erstaunen gehört, dass die Befristung der Vorführungspflicht durch den Lichtspieltheater-Verband den Anlass gegeben haben solle, diesen letzten Satz im Gesetz beizubehalten. In der Botschaft steht nämlich etwas anderes. Dort heißt es, dass es eine Voraussetzung der Reform der Filmwochenschau sei, dass wenigstens für eine Versuchsperiode von zwei bis drei Jahren der Lichtspieltheater-Verband das Vorführungsobligatorium verlängere. Das ist nun geschehen. Darum verstehe ich nicht, warum man das zum Anlass nimmt, um den bundesrätlichen Antrag zu unterstützen.

Schliesslich scheint es mir falsch, wenn wir als Gesetzgeber einen wesentlichen Teil der Revision bereits im Gesetz wieder auf dem Budgetweg als aufhebbar erklären.

Darum möchte ich Sie bitten, dem Nationalrat zuzustimmen, der seinen Beschluss einstimmig gefasst hat; dieser Beschluss ist, wie ich gehört habe, vom Bundesrat nicht bekämpft worden.

**Lusser:** Ich war auch Mitglied der Kommission, konnte aber an der Sitzung leider nicht teilnehmen.

Ich möchte aber betonen, dass ich an der Sitzung dem Vorschlag des Nationalrates zugestimmt hätte, dies aus den gleichen Erwägungen, die vorhin Herr Kollege Luder angestellt hat. Ich möchte in diesem Sinne dem Nationalrat zustimmen.

*Abstimmung — Vote*

Für den Antrag der Kommission

5 Stimmen

Für den Antrag Rohner

26 Stimmen

*Art. 10, Abs. 1*

**Antrag der Kommission**

Nach Entwurf des Bundesrates.

*Art. 10, al. 1*

**Proposition de la commission**

Selon le projet du Conseil fédéral.

**Oechslin, Berichterstatter:** Nachdem Sie in Artikel 8, Absatz 1, der Fassung des Nationalrates zugestimmt haben, möchte ich Ihnen beantragen, auch hier dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen.

*Angenommen — Adopté*

**Abschnitt II**

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

**Chapitre II**

**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national.

*Angenommen — Adopté*

**Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble**

Für Annahme des Gesetzentwurfes	31 Stimmen (Einstimmigkeit)
---------------------------------	--------------------------------

*An den Nationalrat — Au Conseil national*

**Vormittagssitzung vom 18. Dezember 1969**

**Séance du 18 décembre 1969, matin**

**Vorsitz — Présidence: Herr Theus**

**10092. Mietrecht. Kündigungsbeschränkung**

**Bail. Limitation du droit de résiliation**

Siehe Seite 59 hiervor — Voir page 59 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 24. September 1969

Décision du Conseil national du 24 septembre 1969

**Differenzen — Divergences**

**Art. 267a**

**Antrag der Kommission**

**Abs. 1**

Hat die nach Artikel 267 gültige Kündigung eines Mietverhältnisses für den Mieter oder seine Familie eine Härte zur Folge, die auch unter Würdigung der Interessen des Vermieters nicht zu rechtfertigen ist, so kann die zuständige richterliche Behörde das Mietverhältnis für Wohnungen um höchstens ein Jahr und für Geschäftsräume sowie mit solchen verbundene Wohnungen um höchstens zwei Jahre erstrecken.

**Abs. 2**

Das Begehr um Erstreckung des Mietverhältnisses ist innert dreissig Tagen seit Empfang der Kündigung bei der richterlichen Behörde anhängig zu machen.

**Abs. 3**

Festhalten.

**Art. 267a**

**Proposition de la commission**

**Al. 1**

Lorsque la résiliation d'un contrat de bail, valable conformément à l'article 267, aurait des conséquences pénibles pour le preneur ou sa famille, sans que cela soit justifié par les intérêts du bailleur, l'autorité judiciaire compétente pourra prolonger le bail d'une année au plus s'il s'agit d'un logement et de deux ans au plus s'il s'agit de locaux commerciaux et du logement qui leur est lié.

**Al. 2**

La requête visant à prolonger le bail doit être présentée à l'autorité judiciaire dans les trente jours dès la réception de la résiliation.

**Al. 3**

Maintenir.

**Amstad, Berichterstatter:** In der Sache ist soviel gesprochen und geschrieben worden, dass es mir angezeigt erscheint, ein paar Vorbemerkungen anzubringen, mit denen ich allerdings nicht die Kommission belasten möchte, sondern die nur meine persönliche Auffassung wiedergeben.

Eine erste Vorbemerkung: Wenn man die Ausführungen unserer Meinungsträger verfolgt und hinhört, wie der Mann von der Strasse reagiert, so könnte man zur Auffassung gelangen, es werde im eidgenössischen Parlament ein Kampf geführt zwischen Vermieter einerseits und Mieter anderseits. Nach der entscheidenden Abstimmung im Nationalrat hörte ich selbst, wie Radio Sottens im Nachrichtendienst verkündete: «Victoire des locataires à Berne». Es ist müßig festzustellen, dass unsere Aufgabe nicht darin liegt, die Vermieterinteressen gegen die Mieterinteressen auszuspielen und die Ausmarchung vorzunehmen, wer der Stärkere ist. Unsere Aufgabe ist es vielmehr, darnach zu suchen, wie unter den heutigen Verhältnissen, die sich vielerorts zu Ungunsten des Mieters verändert haben, das Institut der Kündigung im Zivilrecht zu gestalten ist, in jenem Recht also, welches das gegenseitige Verhältnis zwischen gleichberechtigten Privatpersonen ordnen, für das ganze Land in gleicher Weise Geltung haben und nicht in erster Linie für das Bedürfnis des Tages, sondern für die Dauer geschaffen sein soll.

Eine zweite Vorbemerkung: Wenn man gewisse Kritiken hört, könnte man zur Auffassung gelangen, dass die Frage, die wir behandeln, für die Erhaltung des Privateigentums auf der einen Seite und für die soziale Existenz des Mieters auf der andern Seite von absolut zentraler Bedeutung sei. Je nach der gefundenen Lösung soll es entweder den Untergang des freien Wohnungsmarktes oder das Elend des Mieters bedeuten. Wenn ich auch die Wichtigkeit des Problems nicht — wenn ich so sagen darf — vernünftigen möchte, scheint mir doch die Feststellung berechtigt, dass auf der einen wie auf der andern Seite die Dimensionen nicht des Mieterproblems als solchem, sondern des Problems der Kündigungsbeschränkung im Mietrecht verzeichnet und verzerrt worden sind.

Wie wir bei der ersten Behandlung in unserem Rat schon festgestellt haben, ist die Kündigungsbeschränkung nur ein «Pflästerli» unter den gesamten Heilungs- und Vorbeugungsmassnahmen, die getroffen werden müssen. Mit einer Kündigungsbeschränkung können wir nur verhindern, dass in einem konkreten Falle ein Mie-